

heit nicht von der Art, daß deshalb ein System, welches sich durch die Erfahrung von Jahrhunderten als dem Zweck der Criminalrechtspflege entsprechend bewährt hat, mit einem andern, der sichersten Garantien entbehrenden Systeme zu vertauschen sei. Dies wäre das Wenige, was ich erwiedern zu müssen glaubte. Müssen wir nicht gegenseitig einander zugestehen, daß es keinem Theile gelungen sei, den andern vom Gegentheile zu überzeugen? Nun, so wenig ich mir anmaßen will, zu behaupten, daß die Regierung allein die Wahrheit auf ihrer Seite habe, ebensowenig möchte die geehrte Deputation eine Behauptung im entgegengesetzten Sinne aufzustellen sich ermächtigt fühlen. Die hieraus abzuleitende Folgerung zu ziehen, überlasse ich der hohen Kammer.

Referent Abg. Braun: Ich habe den Gesichtspunkt bei dem Anfange der Debatte angedeutet, von dem aus ich gegenwärtige Discussion behandelt zu sehen gewünscht hatte. Es sind hin und wieder Aeußerungen gefallen, welche allerdings der Debatte eine andere Richtung zu geben geschienen haben. Ich habe gewiß nichts dazu beigetragen, daß man von Seiten der Regierung die Voraussetzung hätte machen können, als glaubten diejenigen, welche gegenwärtigen Gesetzentwurf angegriffen und für das Deputationsgutachten sich erklärt haben, im alleinigen Besitze der Freiheit von allem Irrthum zu sein.

Staatsminister v. Könnert: Das ist wohl auch nicht die Ansicht gewesen; im Gegentheile muß das Ministerium das Streben nach Wahrheit von Seiten der Deputation vollkommen anerkennen.

Abg. v. Thielau: Man hat denen, welche sich für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ausgesprochen haben, häufig den Vorwurf gemacht, daß sie wohl für ein Princip sich ausgesprochen, aber die Ausführbarkeit desselben nicht bewiesen hätten. Ich glaube, daß es wohl darauf ankommt, sich über das deutlich zu werden, was man eigentlich erreichen will, und was man eigentlich erreichen kann. Ich glaube, daß es überhaupt schwierig ist, aus einem abgerundeten Systeme, als welches sich das System des Anklageprocesses mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit dargestellt hat, den Schlüsselstein oder dasjenige herauszunehmen, was eigentlich hauptsächlich die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit mehr oder minder bedingt; ich meine das Geschwornengericht. Je schwieriger es ist, aus einem solchen Systeme Etwas herauszunehmen, und etwas Anderes an die Stelle zu setzen, um so gründlicher muß die Prüfung sein, und diese kann hier natürlich nicht so speciell und genau erfolgen, als es der Regierung möglich sein wird, wenn sie mit vollständiger Muße die Consequenzen prüfen wird, die aus dem angenommenen Systeme folgen werden; indessen glaube ich, läßt sich doch einigermaßen eine Darstellung machen von dem, wie man sich die Ausführung dieses neuen Systems denken kann. Es streitet sich hier, meine Herren, zuvörderst um den Begriff der Schriftlichkeit und Mündlichkeit; er ist schon sehr oft ausgesprochen worden; ich will nur hier bemerken, daß Schriftlichkeit und Mündlichkeit sich nicht einander entgegenstehen, wie der Herr Commissar gestern sagte, sondern daß beide bei dem bis jetzt bestehenden, oder vielmehr in Frage befangenen öffentlichen und

mündlichen Verfahren Hand in Hand gehen. Dieses beweist eine Prüfung der verschiedenen Verfahren. Das Inquisitionsverfahren, welches wir haben, hat Untersuchungsacten; diese Untersuchungsacten werden als einzige Basis der ganzen Untersuchung angesehen; sie bilden die Basis für den erkennenden Richter, worauf er sein Urtheil gründet. Ich habe bereits in meiner ersten Rede bemerkt, daß sich die Untersuchungsacten ebenfalls beim öffentlichen und mündlichen Verfahren vorfinden, ausgenommen beim englischen Verfahren, welches gar keine Voruntersuchungsacten kennt. Nur bei dem englischen Verfahren ist der accusatorische Proceß und die Mündlichkeit in völliger Reinheit erhalten. Wenn der Angeklagte vor den Friedensrichter geführt worden ist durch den Ankläger, d. h. durch den eigentlichen Privatbeleidigten, so wird er vor die Anklagejury gestellt. Diese Anklagejury erkennt darüber, ob die vorgebrachten Beweismittel der Art sind, daß so dringende Verdachtsgründe vorliegen, daß der Angeklagte vor die kleine Jury oder Urtheilsjury gestellt werden kann; alsdann urtheilt diese Jury erst über das Vorhandensein der Schuld oder Unschuld, der Richter aber über die anzuwendende Strafe. Auch hier unterscheidet sich das englische Verfahren sehr merkwürdig von dem französischen; denn es dürfen nicht einmal Acten von der Anklagejury an die Urtheilsjury gegeben werden, damit sie eben im Stande sei, das Urtheil selbstständig ohne Einfluß anderer Unterlagen zu finden. Anders gestaltet sich allerdings das französische Verfahren. Dieses beruht auf einer schriftlichen Voruntersuchung, welche in der Regel der Instructionsrichter, ein Mitglied des Tribunals erster Instanz (des Bezirksgerichts) führt, jedoch nicht ohne Einfluß und directe Einmischung des Königs-Procurators (procureur du roi), welcher einzelne Acte der Untersuchung sowohl allein, als unter Zuziehung des Instructionsrichters vornehmen kann. Dieses Tribunal erster Instanz erkennt zuvörderst darüber, ob eine Anklage, eine Stellung vor die Assisen stattfinden solle, und ist diese beschlossen, so werden diese Voruntersuchungsacten dem Assisenhofe geschickt und auf diese Acten gründet der Ankläger oder der Staatsprocurator (procureur général) seine Anklage. Nun, meine Herren, können wir wohl kaum zweifelhaft sein, daß diese Voruntersuchungsacten eine Grundlage des Processes bilden, und auch darüber können wir zweifellos sein, daß sie in dieser Beziehung nicht ohne allen Einfluß auf die Jury und auf die Richter sein können, da eben die Anklage darauf begründet wird; und wenn das hohe Ministerium in den Motiven diese Ansicht ausgesprochen hat, so stimme ich ihm insoweit vollkommen bei. Nun fragt sich, können und wollen wir die Voruntersuchungsacten entbehren? Aber weder die Deputation noch sonst Jemand, der für das mündliche Verfahren gesprochen, hat gesagt, daß keine Voruntersuchungsacten geführt werden sollen; im Gegentheile bin ich der Meinung, da wir einmal eine Verbindung des schriftlichen und mündlichen Verfahrens haben müssen, umso mehr, da wir weder eine Anklage noch Urtheilsjury verlangen, daß die Voruntersuchungsacten so gründlich geführt werden müssen, als sie jetzt geführt worden sind. Das ändert aber, meine Herren, an der Sache selbst gar Nichts. Das mündliche Verfahren,